

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2020/3310-R3
Federführend: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	31.08.2020
		Referent:	Dr. Stefan Goller
Beteiligungscontrolling			
Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtbau GmbH Bamberg, Bam- berg Congress + Event GmbH und Bamberg Congress + Event Service GmbH: Bestellung des 2. Bürgermeisters als geborenes Mitglied im Auf- sichtsrat			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.09.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
30.09.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

In den Gesellschaftsverträgen der Stadtbau GmbH Bamberg, der Bamberg Congress + Event GmbH (BCE) sowie der Bamberg Congress + Event Service GmbH (BSG) ist aktuell festgelegt, dass der Kulturreferent (bzw. Kultur- und Schulreferent) der Stadt Bamberg geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist. Der Gesellschaftsvertrag der BGS Bamberger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH verweist auf die entsprechende Regelung der Stadtbau GmbH, der Gesellschaftsvertrag der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH auf die Regelung der BSG, so dass die entsprechenden Aufsichtsräte personenidentisch sind.

Auf Grundlage dieser Regelungen war bisher der 2. Bürgermeister der Stadt Bamberg, Herr Altbürgermeister Dr. Lange, als Kulturreferent jeweils Mitglied des Aufsichtsrates der genannten Gesellschaften. Im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung nach der Kommunalwahl 2020 wurde nun Herrn Bürgermeister Glüsenkamp die Leitung des Referats für Klima, Mobilität und Soziales übertragen. Damit künftig weiterhin der 2. Bürgermeister der Stadt Bamberg reguläres Aufsichtsratsmitglied der betreffenden Gesellschaften ist, wird eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge von Stadtbau, BCE und BSG vorgeschlagen. Somit wäre auch bei künftigen Neuorganisationen gewährleistet, dass stets der 2. Bürgermeister in den Aufsichtsgremien dieser Gesellschaften vertreten ist, unabhängig vom Aufgabenbereich der Referate der Stadtverwaltung. Im Gegenzug würde künftig der Kulturreferent (bzw. Kultur- und Schulreferent) satzungsgemäß nicht mehr in die Aufsichtsräte der genannten Gesellschaften berufen, so dass die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unverändert bleibt.

In der Anlage sind die geplanten Anpassungen (alte Fassung vs. neue Fassung) der jeweiligen Gesellschaftsverträge im Einzelnen dargestellt.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. a) Der Gesellschaftsvertrag der Stadtbau GmbH Bamberg wird in § 7 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Er [Der Aufsichtsrat] setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, mindestens fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister sowie dem jeweiligen Bau-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.“
- b) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Congress + Event GmbH wird in § 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Er [Der Aufsichtsrat] setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister, dem jeweiligen Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker.“
- c) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Congress + Event Service GmbH wird in § 8 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH jeweils in der entsprechenden Funktion.“
- d) Der Gesellschaftsvertrag der Bamberg Congress + Event Service GmbH wird in § 8 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Bamberg Congress + Event GmbH.“
- e) § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Bamberg Congress + Event Service GmbH wird ersatzlos gestrichen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage:

Übersicht der Anpassungen der Gesellschaftsverträge im Einzelnen

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister

zur Kenntnis;

Referat 5

zur Kenntnis;

Amt 14

zur Kenntnis;

Amt 20

Beschlüsse;

Stadtbau GmbH Bamberg

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung;

Bamberg Congress + Event GmbH

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtbau GmbH Bamberg, Bamberg Congress + Event GmbH und Bamberg Congress + Event Service GmbH

Bisherige Regelung

Künftige Regelung

Stadtbau GmbH Bamberg	§ 7 Abs. 2 Satz 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates) Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, mindestens fünf Mitgliedern des Stadtrates sowie dem jeweiligen Schul- und Kultur-, Bau-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.	§ 7 Abs. 2 Satz 1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates) Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, mindestens fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister sowie dem jeweiligen Bau-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg.
Bamberg Congress + Event GmbH	§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Aufsichtsrat) Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem jeweiligen Kultur-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker.	§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Aufsichtsrat) Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, fünf Mitgliedern des Stadtrates, dem zweiten Bürgermeister, dem jeweiligen Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker.

Bisherige Regelung

Künftige Regelung

Bamberg Congress + Event Service GmbH	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 1 (Aufsichtsrat)</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg als Vorsitzendem, den fünf Mitgliedern des Stadtrates, die zu Aufsichtsratsmitgliedern der „Bamberg Congress + Event GmbH“ mit dem Sitz in Bamberg bestellt sind, dem jeweiligen Kultur-, Finanz- und Wirtschaftsreferenten der Stadt Bamberg sowie dem jeweiligen Intendanten der Bamberger Symphoniker. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 1 (Aufsichtsrat)</p> <p>Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsrates der Bamberg Congress + Event GmbH jeweils in der entsprechenden Funktion.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 2</p> <p>Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Amtsperiode für den Stadtrat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund seiner Mitgliedschaft im Stadtrat Bamberg oder seiner Dienststellung bei der Stadt Bamberg in den Aufsichtsrat berufen wurde, vorzeitig aus dem Stadtrat oder dem aktiven Dienst bei der Stadt aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 2</p> <p>Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Bamberg Congress + Event GmbH.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 4</p> <p>Dauernd verhindert Aufsichtsratsmitglieder sind abzurufen und durch Neubestellung zu ersetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 4</p> <p>[wird ersatzlos gestrichen, da analoge Regelung bereits in Satzung BCE enthalten]</p>